Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Bargfeld-Stegen
— einschließlich der Jersbeker, Tangstedter
und Nienwohlder Exklaven —
vom 13. September 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Bargfeld-Stegen — einschließlich der Jersbeker, Tangstedter und Nienwohlder Exklaven — mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile, als

"Landschaftsschutzgebiet Bargfeld-Stegen"

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

- (2) Folgende Teile des Gemeindegebietes einschließlich der in Abs. 1 genannten Exklaven sind von der Unterschutzstellung ausgenommen :
- a) Der Ortsteil "Stegener Hude". Dieses Gebiet erfaßt die durch die Bebauung bestimmten Flächen beiderseits der Landesstraße 82 (LIO 82) im Westen der Gemeinde, nahe der Gemeindegrenze gegen die Gemeinden Tangstedt und Kayhude.
- b) Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen und südwestlich daran anschließend eine Fläche südlich der LIO 82 bis hin zur Jersbeker Exklave. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Sie entspricht dem westlichen Rand des Weges, der von der LIO 82 abzweigt und nach "Bornhorst" führt. Nach 100 m wendet sie sich ostwärts und verläuft in dem genannten Abstand parallel zur LIO 82, und zwar in zunächst östlicher, dann nordöstlicher Richtung. Dabei überquert sie einen weiteren Gemeindeweg und läuft über diesen 25 m weit hinaus. Sie wendet sich südostwärts und knickt nach 75 m erneut nordostwärts ab. In dieser Richtung verläuft sie etwa 135 m weit. Sie wendet sich nordwärts und verläuft bis zu einem Abstand von 50 m zu einem weiteren Gemeindeweg. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum genannten Gemeindeweg westwärts. Nach etwa 285 m wendet sie sich nordwärts und überquert den genannten Gemeindeweg. Sie folgt dessen nördlichem Rand 30 m weit ostwärts und verläuft anschließend 75 m weit nordwärts. Sie knickt nordwestwärts ab und wendet sich nach 145 m halbkreisförmig in Richtung Nordosten bzw. Osten. Die letztgenannte Richtung behält sie im wesentlichen bei und stößt auf die Kreisstraße 60 (LIIO 60). Sie überquert die genannte Straße und verläuft in einem Abstand von 100 m parallel zu dem Gemeindeweg, der von "Rastleben" kommt. Nach etwa 210 m knickt sie südostwärts ab und stößt auf den genannten Gemeindeweg. Sie folgt dessen nordwestlichem Rand 125 m weit nordostwärts. Sie knickt südwestwärts ab und verläuft in einem Abstand von 60 m parallel zu dem genannten Gemeindeweg 175 m weit südwestwärts. Anschließend verläuft sie im wesentlichen im rückwärtigen Bereich der hier überwiegend bebauten Flächen. Sie verläuft somit in den Hauptrichtungen Westen, Süden und Einmündung des 150 m westlich der Gemeindeweges, der von "Gräberkate" kommt, stößt sie auf die LIO 82 und überquert sie. Sie folgt ihrem Südrand 80 m weit westwärts. Anschließend verläuft sie im wesentlichen im rückwärtigen Bereich der hier

überwiegend bebauten Flächen. Sie verläuft somit halbkreisförmig in der Hauptrichtung Westen. Sie überquert die LIIO 86 und folgt ihrem südwestlichen Rand etwa 100 m weit nordwestwärts. Sie knickt südwestwärts ab und verläuft in einem Abstand von durchschnittlich etwa 70 m fast parallel zur letztgenannten Straße. Sie stößt im Bereich "Tonnenteich" auf die Straße, die von "Hohlenriem" kommt und folgt ihrem nordöstlichen Rand 85 m weit südostwärts. Sie knickt südwärts ab und verläuft in einem Abstand von 60 m parallel zur genannten Straße in zunächst nordwestlicher, dann westlicher Richtung. In Höhe des Ausgangspunktes (vergl. § 1 Abs. 2 Buchst. b) angelangt, verläuft sie noch 95 m in der letztgenannten Richtung weiter und wendet sich dann nordnordostwärts. Sie folgt dem Südrand der letztgenannten Straße 50 m weit südwestwärts. Sie überquert die Straße und folgt ihrem nordwestlichen Rand südwestwärts. In Verlängerung dieses Straßenrandes verläuft sie in der genannten Richtung fast noch 210 m weit. Sie knickt südwärts ab und folgt den nördlichen Grenzen der Jersbeker Exklave. Sie folgt dem nordöstlichen Rand eines Gemeindeweges, der fast parallel nordöstlich des "Wulksfelder Scheidegrabens" verläuft. Sie stößt auf die LIO 82 und folgt ihr bis zu dem im § 1 Abs. 2 Buchst. b genannten Ausgangspunkt.

- (3) Die als "Landschaftsschutzgebiet Bargfeld-Stegen" geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5 000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 63 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land und beim Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;

b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;

- Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
   e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verun-

stalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Naturzu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.
- (2) Das gilt im besonderen
- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die

Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;

b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;

c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;

d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderun-

gen der Bodengestalt;

e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Mooroder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;

- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld; g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.
- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,

- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

## Unberührt bleiben

a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,

Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 13. September 1971

Kreis Stormarn Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297